

RICHTLINIEN

zur

Förderungsaktion der N.Ö. Grenzlandförderungsgesellschaft

(Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (= Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; AGVO; v. 26.06.2014 ABI L 187 für den Geltungszeitraum vom 1.Juli 2014 bis zum 31.Dezember 2020), in Abänderung durch die Verordnung (EU) 2017 / 1084 der Kommission vom 14.Juni 2017 ABI L 156 v 20.Juni 2017

Stand: 01.Dezember 2017

Die Förderungstätigkeit der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft, kurz NÖG, ist entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich ausgerichtet.

Die NÖG Fördertätigkeit darf nur gemäß dem räumlichen Tätigkeitsbereich entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ausgeübt werden. Dabei ist für die NÖG Regionalförderung die jeweils geltende nationale Regionalfördergebietkarte gem. Art 107 Abs. 3 lit. c AEUV (=Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union; Regionalförderungsgebiete: EK Genehmigung zur österr. Karte v. 21.05.2014) und die jeweils im Rahmen des EU – Beihilfenrechts maximal zulässigen Beihilfenintensitäten (Förderintensität) und Kumulierungshöchstsätze zu berücksichtigen. Im NÖG Fördergebiet außerhalb der Regionalfördergebietkarte erfolgt die Förderung ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen und unter Berücksichtigung der dabei maximal zulässigen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften (Förderung ausschließlich von KMU und zwar bei Erstinvestitionen bis max. 20 bzw. 10 % und bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten bis max. 50%).

Die Fördertätigkeit erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014, ABI L 187, zuletzt abgeändert durch die Verordnung (EU) 2017 / 1084 der Kommission vom 14.Juni 2017, kund gemacht im ABI L 156 vom 20.06.2017, bis zum 31.12.2020.

Die Fördertätigkeit erfolgt ausschließlich im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse.

In Besonderen sollen die Förderungsaktionen der NÖG subsidiär zu den anderen Förderungseinrichtungen von Bund und Land Niederösterreich zusätzliche Investitionsimpulse in den niederösterreichischen Grenzlandbezirken bewirken und die Ausfinanzierung wichtiger Investitionsvorhaben sicherstellen. Aufgrund ihres gezielten regionalen Einsatzes soll damit wesentlich zum Abbau bestehender Leistungs-, Arbeitsplatz- (durch die Schaffung neuer bzw. die Sicherung bestehender Arbeitsplätze) und Wertschöpfungsdefizite beigetragen werden.

Im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderungstätigkeit der NÖG werden 2 Förderungsschwerpunkte abgewickelt:

- I. Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen); (im Sinn des Art.14 und 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)
- II. Förderung für die Inanspruchnahme von externen Beratungsdiensten (im Sinn des Art 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)

Förderungswerber können nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen des NÖ Grenzlandes und im Rahmen der Förderung von betrieblichen Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen) im genehmigten Regionalfördergebiet Niederösterreichs in Ausnahmefällen auch große Unternehmen bei Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet sein, wobei (betriebliche) Verlagerungen im Sinn des Art 14 Abs 16 AGVO ausgeschlossen sind. - Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Größenklasse gelten die Definitionen der kleinst, kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 26.06.2014, ABI L 187).

Ausgenommen von Beihilfen sind jedenfalls der Bereich der Fischerei und Aquakulturen, Unternehmen im Agrarsektor im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Energieversorgungsunternehmen, Beihilfen für Steinkohlebergwerke, die Stahlindustrie, die Kunstfaserindustrie, etc.. – Ausgenommen sind im Besonderen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Art 1 Geltungsbereich Abs 4 c AGVO) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (siehe dazu auch das sogen. Deggendorf – Urteil - EuGH; C-188/92).

Das Förderansuchen muss vor Projektausführung bei der NÖG eingebracht werden (siehe dazu auch Art 2, „Begriffsbestimmungen“, Randnummer 23 der AGVO 2014). Als Projektbeginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Zielsetzungen sowie mit Regionalbeihilfen ist möglich, sofern der für das Fördergebiet festgelegte Förderhöchsatz eingehalten wird. Im Hinblick auf die

Möglichkeit der Kumulierung sowie die Einhaltung der Förderhöchstsätze muss der Förderungswerber die anderen Beihilfestellen sowie Art und Ausmaß der Beihilfen bekannt geben.

I. FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN INVESTITIONSVORHABEN:

1. Förderungsinhalt

Die Förderung umfasst sowohl Neugründungs-, als auch Erweiterungs- und Umstrukturierungsprojekte bestehender Betriebe, wobei Projekte im produzierenden industriell-gewerblichen Bereich, im produktionsnahen Dienstleistungssektor, im Fremdenverkehr (eingeschränkt auf Pilotprojekte und Projekte mit besonderer regionaler Bedeutung) und im Bereich des Handels (eingeschränkt a., auf den Bereich des Handels im Zusammenhang mit regionalen Produkten, mit überregionaler Bedeutung und mit Steigerung der regionalen Wertschöpfungskette und b., auf den Bereich der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) mit bis zu max. € 7,5 Mio Barwert gefördert werden können. Nicht förderbar sind Ersatzinvestitionen. Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Grundstücke, Baulichkeiten und (maschinelle) Ausrüstung. Diese Investitionen müssen aktiviert werden und mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens im NÖG Fördergebiet aufrechterhalten bleiben. Der Förderungswerber muss einen Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten selbst aufbringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Der Beihilfeempfänger bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun (i. Sinn des Art 2, Begriffsbestimmungen, Z 61a AGVO).

Die Investitionsförderung der NÖG soll als regionalspezifische Sonderförderungseinrichtung in größerer Eigenständigkeit, jedoch unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Subsidiaritätsprinzips abgewickelt werden.

Als Voraussetzung für eine NÖG-Förderung muss ein förderbares Investitionsvorhaben eine möglichst große Vielzahl nachfolgender Kriterien erfüllen:

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; der regionalen Wertschöpfung;
2. Anhebung des regionalen Lohnniveaus; Schaffung bzw. Sicherung einer erheblichen Anzahl von langfristig wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.
3. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere Steigerung des Absatzanteils aus der Region hinaus
4. Verbesserung der betrieblichen Struktur und Prozesse; Verbesserung, Steigerung und Optimierung der Prozesse und Produkte;
5. Schaffung eines Angebotes an hochwertigen produktionsnahen Dienstleistungen.

Projekte im Fremdenverkehrsbereich (Hotellerie und regionalwirtschaftlich besonders bedeutsame Infrastrukturprojekte) können nur bei Vorliegen nachfolgend angeführter zusätzlicher Kriterien durch die NÖG gefördert werden.

1. Schaffung einer optimalen vermarktungsgerechten Betriebsgröße (möglichst Autobus - Kapazität)
2. wesentliche Anhebung des Qualitätsstandards
3. besonderer regionsspezifischer Innovationscharakter des Projektes (z.B. Gesundheits-, Sport-, Seminar – und Wellness Tourismus)
4. sinnvolle Erweiterung des regionalen Fremdenverkehrsangebotes;

2. Förderungsarten

2.1. Darlehen

2.2. Zinsenzuschüsse

2.3. einmalige Investitionszuschüsse

Die jeweilige Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die regionale Förderungswürdigkeit, die betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens und die zulässigen EU - Beihilfengrenzen (Barwerte) festgelegt werden.

3. Förderungsbedingungen

3.1. Bedingungen bei Darlehen

a. Darlehenshöhe

Die maximale Höhe eines NÖG Förderdarlehens liegt bei € 1 Mio; sie richtet sich jedoch im konkreten Einzelfall nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Der Förderungsbarwert des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

b. Laufzeit

Zwischen 8 – 10 Jahren mit bis zu 2 tilgungsfreien Jahren. Die Laufzeit hängt von der betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens, der Art des Förderungsgegenstandes (Bau- oder Maschineninvestitionen) sowie vom Förderungsvolumen ab.

c. Verzinsung

Die ersten 5 Jahre 0,5 – 3,0 % p.a., die restliche Laufzeit 1 – 6 % p.a.. Die anfallenden Zinsen im tilgungsfreien Zeitraum sind zum Ende eines Jahres zu bezahlen.

d. Rückzahlung

In 6 – 8 Jahresraten, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

e. Besicherung

Bankgarantie.

3.2. Bedingungen bei Zinsenzuschüssen

a. Zinsenzuschusshöhe

Der Zinsenzuschuss beträgt bis zu 6 % p.a. für ein Darlehen bis zu € 1.000.000,- und richtet sich nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Der Förderungsbarwert des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

b. Laufzeit

Die Laufzeit des Zinsenzuschusses beträgt 5 Jahre, wobei als Basis der Zinsberechnung ein Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren (jährliche Tilgung) zugrunde gelegt ist.

c. Verzinsung

Die Verzinsung des aufzunehmenden Darlehens darf 0,5 % p.a. des Normal-Zinssatzes der zuletzt im Inland aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mind. 10 Jahren nicht übersteigen.

3.3. Bedingungen bei einmaligen Investitionszuschüssen

Zuschusshöhe

Die Höhe der einmaligen Investitionszuschüsse kann bis zu € 75.000,- betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der Gesamtinvestitionskosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen ist zulässig. Der Förderungsbarwert des Projektes insgesamt (Gesamtbeihilfebetrags) darf die im EU Beihilfenrecht angegebenen Förderungsobergrenzen nicht übersteigen.

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich in max. zwei Teilbeträgen zur Anweisung gebracht. Der erste Teilbetrag kann frühestens nach Vorlage von bezahlten Investitionsrechnungen in der Höhe von 50 % des Investitionsvorhabens zur Anweisung gelangen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist erst nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Vorlage der bezahlten Rechnungen) möglich.

II. FÖRDERUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON EXTERNEN BERATUNGSDIENSTEN

1. Förderungsinhalt

Im niederösterreichischen Grenzland ansässige, kleine und mittlere Unternehmen, im Sinne der Definitionen zu kleinen und mittleren Unternehmen“ (vgl. Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 26.06.2014, ABI L 187), können bei der Durchführung ihrer durch externe Berater durchgeführten Beratungsdienste (Beratungsprojekte) mit bis zu max. € 2 Mio Barwert gefördert werden, wobei diese externen Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebsorganisation, Produktentwicklung, Verfahrensinnovation, Qualitätssicherung, Marktforschung, Markteinführung, Design - Entwicklung, Marketingkonzepte und Personalqualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von materiellen Investitionsprojekten förderungswürdig sind.

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kooperationsaktivitäten von Unternehmen im N.Ö. Grenzland sollen auch Beratungsdienstleistungen zu Projekt- und Feasibility - Studien zur Vorbereitung solcher Kooperationsprojekte, welche im N.Ö. Grenzland realisiert werden, gefördert werden.

Die zu fördernden Projekte müssen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Stärkung der Ertragskraft sowie zur Sicherung bzw. qualitativen Verbesserung einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen im Unternehmen beitragen.

Keinesfalls können Förderungen für fortlaufende oder regelmäßige Beratungsleistungen (laufende Beratung durch den Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) und/oder Umsetzungsmaßnahmen erfolgen.

Ebenso sollen auch überbetriebliche Beratungsprojekte und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten gefördert werden, wenn diese geeignet erscheinen, zur Erschließung neuer regionaler Entwicklungspotentiale und zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik in den N.Ö. Grenzgebieten beizutragen.

Wenn für derartige, bestimmte Beratungsprojekte und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten auch Förderungsmöglichkeiten durch andere Förderungseinrichtungen des Bundes oder des Landes Niederösterreich bestehen, gilt für die NÖG - Förderung das Subsidiaritätsprinzip.

2. Förderungsarten

2.1. Darlehen

2.2. Einmalige Zuschüsse

Die jeweilige Förderungsart soll in jedem einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Ausrichtung des Projektes, die regionale Förderungswürdigkeit sowie betriebswirtschaftliche Bonität des Vorhabens festgelegt werden.

3. Förderungsbedingungen

3.1. Bei Darlehen:

a. Darlehenshöhe

Die Förderungshöhe unterliegt keiner absoluten Begrenzung, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 25 % der förderbaren Gesamtkosten des Projektes selbst aufzubringen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der kumulierte Förderungswert des Projektes darf weder € 2 Mio, noch eine Beihilfenintensität von 50% übersteigen.

b. Laufzeit

Bis zu 5 Jahren, ohne tilgungsfreien Zeitraum.

c. Verzinsung

0,5 – 3,0 % p.a.

d. Rückzahlung

In bis zu 5 Jahresraten, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

e. Besicherung

Bankgarantie

3.2. Bei einmaligen Zuschüssen:

Zuschusshöhe:

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu € 75.000,- betragen, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Mittelverfügbarkeit der NÖG, der Größe des jeweils eingereichten Projektes und der Möglichkeit der Inanspruchnahme anderer Förderungen. Der Förderungswerber hat jedoch zumindest einen Finanzierungsanteil von 50 % der Gesamtkosten des Projektes aufzubringen, wobei bei Projekten mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung der Eigenfinanzierungsanteil auch unterschritten werden kann. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Auf Wunsch der Förderstelle ist dieser Finanzierungsanteil durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der kumulierte Förderungsbarwert des Projektes darf weder € 2 Mio, noch eine Beihilfenintensität von 50% übersteigen.

Zuschüsse werden grundsätzlich in max. zwei Teilbeträgen zur Anweisung gebracht. Der erste Teilbetrag kann frühestens nach Vorlage von ersten bezahlten Rechnungen in der Höhe von 50 % des Vorhabens zur Anweisung gelangen. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages ist erst nach Abschluss des Vorhabens (Vorlage von sämtlichen bezahlten Rechnungen) möglich.

III. BERICHTERSTATTUNG UND MONITORING

Über Ihre Fördertätigkeit auf Basis dieser Regelung erstellt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH jährlich einen Jahresbericht in elektronischer Form (näheres siehe Art. 11 b. AGVO 2014).

Zum Zweck der Überprüfung der Fördertätigkeit und der gewährten Beihilfen (Art 12 AGVO 2014) bewahrt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren, ab der die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wurde, auf und stellt diese gegebenenfalls zur Verfügung.

Falls die NÖG Beihilfe allein oder in Kumulierung mit anderen Beihilfen im Einzelfall den Schwellenwert von € 500.000,- überschreitet, erfolgt die Veröffentlichung aller der im Anhang III der AGVO genannten Informationen (näheres siehe: Veröffentlichung und Information gem. Art 9 AGVO).

RICHTLINIEN

der

NIEDERÖSTERREICHISCHEN GRENZLANDFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT MBH

zur

Förderung des Tourismus im Niederösterreichischen Grenzland

(Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (= Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; AGVO; v. 26.06.2014 ABI L 187 für den Geltungszeitraum vom 1.Juli 2014 bis zum 31.Dezember 2020), in Abänderung durch die Verordnung (EU) 2017 / 1084 der Kommission vom 14.Juni 2017 ABI L 156 v 20.Juni 2017

Stand: 01.12. 2017

A.. Allgemeines

Die Förderungstätigkeit der NÖG ist entsprechend dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand auf die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Grenzgebiete des Bundeslandes Niederösterreich ausgerichtet.

Die Fördertätigkeit darf nur gemäß dem räumlichen Tätigkeitsbereich gemäß Gesellschaftsvertrag ausgeübt werden. Dabei ist die jeweils geltende nationale Regionalfördergebietkarte gem. Art 107 Abs. 3 lit. c AEUV (=Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union; Regionalförderungsgebiete: EK Genehmigung zur österr. Karte v. 21.05.2014) und sind die jeweils im Rahmen des EU – Beihilfenrechts maximal zulässigen Beihilfenintensitäten (Förderintensität) und Kumulierungshöchstsätze zu berücksichtigen. Im NÖG Fördergebiet außerhalb der Regionalfördergebietkarte erfolgt die Förderung ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen bzw. Rechtsträger sowie unter Berücksichtigung der dabei maximal zulässigen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften bzw. –höchstsätzen (Förderung ausschließlich von KMU und zwar bei Erstinvestitionen bis max. 20 bzw. 10 %).

Die Fördertätigkeit erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 26.06.2014, ABI L 187, zuletzt abgeändert durch die Verordnung (EU) 2017 / 1084 der Kommission vom 14.Juni 2017, kund gemacht im ABI L 156 vom 20.06.2017, bis zum 31.12.2020.

Die Fördertätigkeit erfolgt ausschließlich im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse

In Besonderen sollen die Förderungsaktionen der NÖG subsidiär zu den anderen Förderungseinrichtungen von Bund und Land Niederösterreich zusätzliche Investitionsimpulse in den niederösterreichischen Grenzlandbezirken bewirken und die Ausfinanzierung wichtiger Investitionsvorhaben sicherstellen. Aufgrund ihres gezielten regionalen Einsatzes soll damit wesentlich zum Abbau bestehender Leistungs-, Arbeitsplatz- (durch die Schaffung neuer bzw. die Sicherung bestehender Arbeitsplätze) und Wertschöpfungsdefizite beigetragen werden.

B., Förderungswerber können sein:

Kleinst, klein- und mittelgroße Unternehmen

Gemeinden und Gemeindeverbände

Tourismusorganisationen, Tourismusvereine und -verbände

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Größenklasse gelten die Definitionen der kleinst, kleinen, mittleren und großen Unternehmen im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung v. 26.06.2014, ABI L 187).

C., Gefördert werden können:

Investive Maßnahmen für Projekte im NÖG Fördergebiet und zwar für Projekte, die im Besonderen dienen

- der Errichtung, der Erweiterung und dem Ausbau von **touristischer Kultur-, Freizeit- und Erlebnisinfrastruktur** (wie etwa Radwege, Themenwege und –straßen)
- der **Vernetzung des touristischen Angebotes** im NÖG Fördergebiet und in weiterer Folge der Vernetzung des touristischen Angebotes des Landes Niederösterreich dienen
- und in dem Zusammenhang wiederum auch Projekte, welche
 - dem **qualitativen** Auf- und Ausbau und der qualitativen (Weiter-)Entwicklung des touristischen Angebotes in **erheblichem Ausmaß** dienen oder von **regionaler** Bedeutung sind.

Der Beihilfeempfänger bestätigt, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun (i. Sinn des Art 2, Begriffsbestimmungen, Z 61a AGVO).

Ausgenommen sind im Besonderen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Art 1 Geltungsbereich Abs 4 c AGVO) und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (siehe dazu auch das sogen. Deggendorf – Urteil - EuGH; C-188/92).

D., Antragstellung

Das Förderansuchen muss vor Projektausführung bei der NÖG eingebracht werden (siehe dazu auch Art 2, „Begriffsbestimmungen“, Randnummer 23 der AGVO 2014). Als Tag der Antragstellung gilt dann der Tag, an dem das Ansuchen bei der NÖG eingelangt ist, oder – wegen des Subsidiaritätsprinzips der NÖG – der Tag, an dem das Vorhaben bei einer anderen Bundes- oder Landesförderstelle eingebracht worden ist. - Als Projektbeginn gilt die Aufnahme von Bauarbeiten, die erste verbindliche Bestellung von Anlagen oder eine sonstige Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

E., Kumulierung:

Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Zielsetzungen sowie mit Regionalbeihilfen ist möglich, sofern der für das Fördergebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kumulierung sowie die Einhaltung der Förderhöchstsätze muss der Förderungswerber die anderen Beihilfestellen sowie Art und Ausmaß der Beihilfen bekannt geben.

F., Art, Höhe, Ausmass und Besicherung der Förderung:

1. In Darlehensform (Laufzeit 8 – 10 Jahre); in den ersten 2 Jahren tilgungsfrei; Verzinsung: zwischen 0,5 – 3,0% p.a. in den ersten 5 Jahren, dann 1,0 - 6,0% die restlichen Jahre
2. bis zu maximal 75% der anerkekbaren Gesamtkosten (der Projektwerber hat einen Finanzierungsanteil von mindestens 25% zu erbringen)
3. bis zu maximal € 1 Mio Darlehen; das Ausmaß richtet sich im konkreten Einzelfall nach der Mittelverfügbarkeit bei der NÖG
4. Bankgarantie

G., Berichterstattung und Monitoring

Über Ihre Fördertätigkeit auf Basis dieser Regelung erstellt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH jährlich einen Jahresbericht in elektronischer Form (näheres siehe Art. 11 b. AGVO 2014).

Zum Zweck der Überprüfung der Fördertätigkeit und der gewährten Beihilfen (Art 12 AGVO 2014) bewahrt die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft mbH ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren, ab der die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wurde, auf und stellt diese gegebenenfalls zur Verfügung.

Falls die NÖG Beihilfe allein oder in Kumulierung mit anderen Beihilfen im Einzelfall den Schwellenwert von € 500.000,- überschreitet, erfolgt die Veröffentlichung aller der im Anhang III der AGVO genannten Informationen (näheres siehe: Veröffentlichung und Information gem. Art 9 AGVO).